



terranets bw

Preisblatt
der terranets bw GmbH
- nachstehend terranets bw –

Version 4.0¹

Gültig ab: 1. Januar 2021

Stuttgart, 30. September 2021

¹ Das Preisblatt 2021 der terranets bw GmbH vom 22.10.2020 wurde am 12.07.2021 um einen Abschnitt über „Netzentgelte für bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten“ ergänzt. Die Ergänzung betrifft Kunden, die Kapazitäten an Letztverbraucherausspeisepunkten auf unterbrechbarer Basis beziehen. Des Weiteren wurde am 16.08.2021 der Abschnitt zur „Vertragsstrafe für gaswirtschaftlich netzschädliches Nominierungsverhalten“ ergänzt. Zum 30.09.2021 Ergänzung von Netzanschlüssen und redaktionelle Anpassung.



Einleitung

Das vorliegende Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) der terranets bw GmbH sowie der internen Bestellung gemäß § 11 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung („KoV“).

Dieses Preisblatt setzt insbesondere auch die folgenden Vorgaben der Beschlüsse der Bundesnetzagentur um

- hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany tätigen Fernleitungsnetzbetreiber (**REGENT-NCG**, BK9-18/610),
- hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (**REGENT 2021**, BK9-19/610) zur Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (**MARGIT 2021**, BK9-19/612) sowie
- zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (**BEATE 2.0**, BK9-18/608 und BK9-20/608)).

Aufgrund regulierungsrechtlicher Vorgaben (Festlegungen REGENT (BK9-18/610-NCG) / AMELIE (BK9-18/607) / REGENT 2021, BK9-19/610 / AMELIE 2021 (BK9-19/607) wird es im Netzgebiet von terranets bw mit Wirkung zum 01.01.2020 bzw. 01.10.2021 zu einer Änderung der Kapazitätsentgelte kommen. Diese regulierungsrechtlichen Vorgaben sind jedoch von dritter Seite mit Rechtsmitteln angegriffen worden. Es ist aus heutiger Sicht nicht auszuschließen, dass im Laufe und im Ergebnis dieser Rechtsstreitigkeiten die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert und damit die Kapazitätsentgelte sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend angepasst werden könnten. Daher behält sich terranets bw vor, auf Basis einer gerichtlichen / behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Kapazitätsentgelte vorzunehmen. Darüber hinaus behält sich terranets bw vor, die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Kapazitätsentgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen / behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Kapazitätsentgelt auszugleichen. terranets bw wird bei Kenntnis über den Verfahrensausgang rechtzeitig informieren.

I. Netzentgelte für feste Jahreskapazitäten

Die Jahreskapazitätsentgelte für das Entgeltjahr 2021 ergeben sich auf Basis der Festlegungen REGENT-NCG sowie REGENT 2021. Aufgrund der Marktgebietszusammenlegung von NetConnect Germany (NCG) und GASPOOL findet eine unterjährige Anpassung in 2021 statt, sodass sich unterschiedliche Jahreskapazitätsentgelte für die Quartale 1 bis 3 sowie für das Quartal 4 des Jahres 2021 ergeben.

1. Liste der Ein- und Ausspeisepunkte sowie der Ein- und Ausspeiseentgelte für fest zur Verfügung stehende Ein- oder Ausspeisekapazitäten

1.1 Einspeisepunkte und Einspeiseentgelte

Einspeisepunkt	Netzbetreiber	Jahreskapazitätsentgelt (fest) €/ (kWh/h)/a*	
		Quartale 1-3 2021	Quartal 4 2021
Lampertheim IV	GASCADE Gastransport GmbH	3,77	-/-
Speicher Fronhofen	Speicher	3,77	3,80
Hahnnest-EPH	Biogaseinspeisung	0	0

* inklusive Kosten für den Betrieb der Kapazitätsplattform

1. 2. Ausspeisepunkte und Ausspeiseentgelte

Ausspeisezone/ Regionales Cluster	Netzbetreiber	Jahreskapazitätsentgelt (fest) €/ (kWh/h)/a**	
		Quartale 1-3 2021	Quartal 4 2021
Lampertheim IV (reverse flow)	GASCADE Gastransport GmbH	3,77	-/-
RC Aalen	Stadtwerke Aalen GmbH	3,77	3,80
RC Baden-Baden	Stadtwerke Baden-Baden	3,77	3,80
RC Badenova	bnNETZE GmbH	3,77	3,80
RC Balingen 1	Stadtwerke Balingen	-/-	3,80
RC Biberach	e.wa riss Netze GmbH	3,77	3,80
RC Bretten	Stadtwerke Bretten GmbH	3,77	3,80
RC 24/7	MVV Netze GmbH	3,77	3,80
RC Bruchsal	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH	3,77	3,80
RC Crailsheim	Stadtwerke Crailsheim GmbH	3,77	3,80
RC Ellwangen	Stadtwerke Ellwangen GmbH	3,77	3,80
RC EnBW-Nord	Netze BW GmbH	3,77	3,80
RC EnBW-Stuttgart	Netze BW GmbH	3,77	3,80
RC EnBW-ODR	Netze ODR GmbH	3,77	3,80



RC Erligheim	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH	3,77	3,80
RC Essingen – Oberkochen	Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH	3,77	3,80
RC NGS-Nordbaden	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3,77	3,80
RC NGS-Oberschwaben	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3,77	3,80
RC Ettlingen	SWE Netz GmbH	3,77	3,80
RC Filstal	Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG	3,77	3,80
RC Gaggenau	Stadtwerke Gaggenau	3,77	3,80
RC Gaildorf	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	3,77	3,80
RC Giengen	Stadtwerke Giengen GmbH	3,77	3,80
RC GVO	TWS Netz GmbH	3,77	3,80
RC Heidelberg	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	3,77	3,80
RC Heidenheim	Hellenstein-Energie Logistik GmbH	3,77	3,80
RC Heilbronn	Heilbronner Versorgungs GmbH	3,77	3,80
RC Königsbronn	Stadtwerke Heidenheim regio GmbH	3,77	3,80
RC Konstanz	Stadtwerke Konstanz GmbH	3,77	3,80
RC Kuppenheim	eneregio GmbH	3,77	3,80
RC Mühlacker	Stadtwerke Mühlacker GmbH	3,77	3,80
RC Neckarsulm	Stadtwerke Neckarsulm	3,77	3,80
RC Oberschwaben	Thüga Energienetze GmbH	3,77	3,80
RC Singen	Thüga Energienetze GmbH	3,77	3,80
RC Pforzheim	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	3,77	3,80
RC Radolfzell	Stadtwerke Radolfzell GmbH	3,77	3,80
RC Rastatt	Stadtwerke Rastatt GmbH	3,77	3,80
RC Reutlingen	FairNetz GmbH	3,77	3,80
RC Rottweil	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG	3,77	3,80
RC Schramberg	Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG	3,77	3,80
RC Schwäbisch-Gmünd	Stadtwerke Schwäbisch-Gmünd GmbH	3,77	3,80
RC Schwäbisch-Hall	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	3,77	3,80
RC Stetten	Albstadtwerke GmbH	3,77	3,80
RC Stockach	Stadtwerke Stockach	3,77	3,80



	GmbH		
RC Tauberfranken	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	3,77	3,80
RC Triberg	EGT Energie GmbH	3,77	3,80
RC Tübingen	Stadtwerke Tübingen GmbH	3,77	3,80
RC Ulm	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	3,77	3,80
RC Villingen-Schwenningen	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	3,77	3,80
RC Walldorf	Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG	3,77	3,80
RC Zepfenhan	Albstadtwerke GmbH	3,77	3,80
RC Basel	Gasverbund Mittelland AG	3,77	3,80
RC Lindau	Vorarlberger Energienetze GmbH	3,77	3,80
RC Thayngen-Fallentor	Erdgas Ostschweiz AG	3,77	3,80
RC Audi	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC BHKW Hahnennest	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC BHKW Hahnennest 2	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Deutsche Terrazzo Verkaufsstelle	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Eduard Merkle	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Eheleute Merkle	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Fronhofen Heizung	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Fronhofen Trocknung	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Hornberg	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Naturenergie Lauter	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Neuenheimerfeld 2	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Omya	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Palm	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Pflanzenöl-Strom	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Tullau	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Wasserkraftwerk Pulvermühle	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Willstätt-Ost	Letztverbraucher	3,77	3,80
RC Wössingen	Letztverbraucher	3,77	3,80
Speicher Fronhofen	Speicher	3,77	3,80

** inklusive Kosten für den Betrieb der Kapazitätsplattform
/ ohne Entgelte für Messstellenbetrieb und Marktraumumstellung sowie Entgelte für Biogaskostenwälzung (s. Ziffer I Nr.2 und 3)



2. Entgelt für Messstellenbetrieb

Gemäß Ziffern 7 der Beschlüsse REGENT-NCG sowie REGENT 2021 der Bundesnetzagentur wird der Messstellenbetrieb einschließlich Messung nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und zu nachgelagerten Verteilnetzen als Systemdienstleistung, an allen übrigen Punkten hingegen als Fernleitungsdienstleistung eingestuft.

Das zu entrichtende Entgelt für Messstellenbetrieb, das die Messung inkludiert, an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzbetreibern, an denen die terranets bw die entsprechende Marktrolle einnimmt, beträgt 0,0206€/ (kWh/h)/a. Die Höhe der Kapazität bestimmt sich nach der Gesamthöhe der vereinbarten Kapazität am betreffenden Regionalcluster und dem Anteil an Übergabestationen, bei denen terranets bw die entsprechende Marktrolle wahrnimmt, an der gesamten Anzahl an Übergabestationen im betreffenden Regionalcluster.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb für unterjährige Kapazitätsprodukte ergibt sich aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahresentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb für untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) ergibt sich aus dem Anteilswert des Jahresentgelts ($\frac{1}{8760}$ bzw. $\frac{1}{8784}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Stunden der Produktlaufzeit.

3. Entgelte für Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung

	Jahresentgelt €/ (kWh/h)/a
Biogaskostenwälzung	0,6250
Marktraumumstellung	0,7291

Alle Entgelte zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzen verstehen sich gemäß Ziffern 6 der Beschlüsse REGENT-NCG sowie REGENT 2021 sowie § 7 KoV zuzüglich der Entgelte für die Biogaskostenwälzung.

Die Marktraumumstellungsumlage für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas wird gem. § 25 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag bzw. gem. § 10 KoV über alle Netze bundesweit gewälzt und wird gemäß Ziffern 5 der Beschlüsse REGENT-NCG und REGENT 2021 an allen Ausspeisepunkten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten der Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung für unterjährige Kapazitätsprodukte ergibt sich aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahresentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit.



Das Entgelt für Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung für untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) ergibt sich aus dem Anteilswert des Jahresentgelts ($\frac{1}{8760}$ bzw. $\frac{1}{8784}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Stunden der Produktlaufzeit.

II. Netzentgelte für unterjährige Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten

Gemäß Ziffer 2 des Beschlusses MARGIT 2021 sowie des Beschlusses BEATE 2.0 der Bundesnetzagentur ist bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte ein Multiplikator anzuwenden.

Der Multiplikator eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tages-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monats-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartals-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,1.

Für die zeitliche Einordnung von Kapazitätsprodukten gelten folgende Abgrenzungen:

Produktklassifizierung gemäß MARGIT 2021 und BEATE 2.0	Produktlaufzeit in Tagen	Multiplikator
Untertägiges Produkt	0 – 1 Tag	2,0
Tagesprodukt	1 – 27 Tage	1,4
Monatsprodukt	28 – 89 Tage	1,25
Quartalsprodukt	90 – 364 Tage	1,1
Jahresprodukt	365 – ∞	1,0

Das Entgelt für Quartals-Standardkapazitätsprodukte, Monats-Standardkapazitätsprodukte und Tages-Standardkapazitätsprodukte ergibt sich aus dem Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit sowie dem entsprechend der Produktlaufzeit geltenden Multiplikator.

Das Entgelt für untertägige Standardkapazitätsprodukte (Withinday) ergibt sich aus dem Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{8760}$ bzw. $\frac{1}{8784}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Stunden der Produktlaufzeit sowie dem entsprechend der Produktlaufzeit geltenden Multiplikator.

Für die sonstigen Entgelte wie Messstellenbetrieb sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung erfolgt keine Anwendung der Multiplikatoren.

III. Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten

terranets bw bietet entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazitäten an.

terranets bw verpflichtet sich, die unterbrechbar gebuchten Kapazitäten an den vereinbarten Einspeise- bzw. Ausspeisepunkten unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen unterbrechbar vorzuhalten.



Gemäß des Beschlusses BEATE 2.0 sowie des Beschlusses MARGIT 2021 der Bundesnetzagentur werden unterbrechbare Kapazitätsprodukte mit einem Abschlag auf das jeweils am gebuchten Punkt ermittelte Entgelt für ein festes Kapazitätsprodukt versehen.

Für die Quartale 1-3 des Jahres 2021 beträgt der Preis eines unterbrechbaren Kapazitätsprodukts, mit Ausnahme eines Kapazitätsprodukts am Einspeisepunkt Lampertheim IV, 90 % des jeweils gemäß Ziffer I und II für den betroffenen Punkt ermittelten Entgelts für ein festes Kapazitätsprodukt. Am Einspeisepunkt Lampertheim IV finden gem. Anlage I des Beschlusses MARGIT 2021 folgende Abschläge für ein unterbrechbares Produkt des gemäß Ziffer I und II für ein festes Kapazitätsprodukt ermittelten Entgelts Anwendung:

	Abschlag für unterbrechbares Produkt Lampertheim IV
Untertägig	11 %
Tagesprodukt	11 %
Monatsprodukt	11 %
Quartalsprodukt	10 %
Jahresprodukt	10 %

Für das Quartal 4 des Jahres 2021 beträgt der Preis eines unterbrechbaren Kapazitätsprodukts 80 % des jeweils gemäß Ziffer I und II für den betroffenen Punkt ermittelten Entgelts für ein festes Kapazitätsprodukt.

Für die sonstigen Entgelte wie Messstellenbetrieb, Messung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung erfolgt keine Anwendung des Abschlags.

IV. Rabattierte Entgelte für Ein- und Ausspeisekapazität an Speichern

Gemäß Ziffer 2 der Festlegung REGENT 2021 der Bundesnetzagentur sowie Art. 9. Abs. 1 NC TAR wird auf die nach Maßgabe der Ziffern I, II und III ermittelten Entgelte an Speichern ein Rabatt i.H.v. 75 % gewährt.

V. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

terranets bw bietet entsprechend den Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag auch dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazität beträgt für die Quartale 1-3 des Jahres 2021 90 % des gemäß Ziffer I und II ermittelten Ein- und Ausspeiseentgelts für feste Kapazitätsprodukte. Für das Quartal 4 des Jahres 2021 beträgt das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazität 80 % des gemäß Ziffer I und II ermittelten Ein- und Ausspeiseentgelts für feste Kapazitätsprodukte. Für die sonstigen Entgelte (gemäß Ziffer I.2-3) erfolgt keine Anwendung des Abschlags.



VI. Netzentgelte für bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten

terranets bw bietet entsprechend den Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag ab dem 01.10.2021 auch bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten an.

Das Netzentgelt für bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten beträgt für das vierte Quartal 2021, 80 % des gemäß Ziffer I und II ermittelten Ein- und Ausspeiseentgelts für feste Kapazitätsprodukte. Für die sonstigen Entgelte (gemäß Ziffer I.2-3) erfolgt keine Anwendung des Abschlags.

VII. Transportzeit

Transportbeginn und Transportende ist jeweils um 6:00 Uhr des maßgeblichen Tages bzw. des Folgetages (MEZ/MESZ).

VIII. Vertragsstrafe / Entgelt für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Kapazitäten

Die im Zeitraum vom 01.01.2021, 6:00 Uhr bis 01.04.2021, 6:00 Uhr sowie vom 01.10.2021, 6:00 Uhr bis 01.01.2022, 06:00 Uhr durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziff. 7 der KoV zu zahlende Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen beträgt das Doppelte des Jahreskapazitätsentgelts für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Tag neu an. Das Jahreskapazitätsentgelt versteht sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes. Demnach wird auch für die Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes der doppelte Faktor angewendet.

Die im Zeitraum vom 01.04.2021, 6:00 Uhr bis 01.10.2021, 6:00 Uhr durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziff. 7 der KoV, bzw. vom 01.01.2021, 6:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 6:00 Uhr durch den Transportkunden gemäß § 30 Ziff. 4 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) zu zahlende Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen beträgt das Vierfache des Tageskapazitätsentgelts für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Tag neu an. Das Tageskapazitätsentgelt ergibt sich dabei aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt). Das Tageskapazitätsentgelt versteht sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes. Demnach wird auch für die Entgelte für Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung gem. Ziffer I des Preisblattes der vierfache Faktor angewendet.

Gem. § 18 Ziffer 6 KoV erfolgt darüber hinaus bei Überschreitung der internen Bestellung eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat.



IX. Vertragsstrafe für gaswirtschaftlich netzschädliches Nominierungsverhalten

Kommt ein Transportkunde seiner Verpflichtung aus § 12 Ziff. 13 der AGB (Anlage 1 der KoV) nicht nach, wodurch ein netzschädliches Verhalten begründet wird und gelingt dem Transportkunden der erforderliche Nachweis für gaswirtschaftlich notwendiges Nominierungsverhalten nicht oder nicht vollständig, so ist terranets bw berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe zu erheben. Wobei jede netzschädliche (Re-) Nominierung eine Zuwiderhandlung darstellt.

Der für die Berechnung der Vertragsstrafe nach § 12 Ziff. 14 der AGB (Anlage 1 der KoV) von terranets bw festgelegte Preis beträgt das Doppelte des Jahreskapazitätsentgelts. Nach § 12 Ziff. 14 der AGB (Anlage 1 der KoV) berechnet sich daher die Vertragsstrafe durch die Multiplikation dieses Preises mit der Differenz zwischen der maximalen und minimalen (Re-)Nominierung in kWh/h für den betroffenen Gastag.

X. Rundungsregel

Die Rechnungsbeträge werden in Euro mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) auf- oder abgerundet. Die Rundung auf zwei Dezimalstellen erfolgt am Ende der Kalkulation mit acht Dezimalstellen.